

**Prüfungsordnung der Universität Erfurt
für die Zuerkennung
des Latinum und des Graecum**

vom 6. August 2009

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Prüfungsordnung der Universität Erfurt
für die Zuerkennung
des Latinum und des Graecum**

vom 6. August 2009

Gemäß §§ 3 Absatz 1 und 112 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 10. Februar 2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 S. 971) zur Zuerkennung des „Latinums“ und des „Graecums“ sowie in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungsordnung; für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Ordnung am 6. August 2009 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- § 7 Prüfungsanforderungen für das „Latinum“ und für das „Graecum“
- § 8 Prüfungsanforderungen für das „Kleine Latinum“
- § 9 Gliederung der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Gesamtnote, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Rücktritt, Unterbrechung, Leistungsverweigerung
- § 16 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage

1. Zeugnis über die Zuerkennung: „Latinum/Graecum“
2. Bescheinigung zur Ergänzungsprüfung
3. Zeugnis über die Zuerkennung: „Kleines Latinum“

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

(1) In einer Ergänzungsprüfung für die Zuerkennung des „Latinums“ oder des „Graecums“ wird ermittelt, ob der Bewerber die für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum) entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über das Latinum und das Graecum (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) besitzt.

(2) In einer besonderen Prüfung für die Zuerkennung des „Kleinen Latinums“ wird ermittelt, ob der Bewerber die für bestimmte Studiengänge der Universität Erfurt erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse (Kleines Latinum) entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Kleinen Latinum“, des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 24. Februar 1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/1997 S. 203) besitzt.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Ergänzungsprüfung und zur besonderen Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Erfurt eingeschrieben ist,
2. an einem Vorbereitungskurs teilgenommen hat, der zum Erwerb gesicherter Latein- oder Griechischkenntnisse angeboten wurde und
3. nicht mehr als einmal eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache in Thüringen oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen und den besonderen Prüfungen, setzt die Prüfungskommissionen zusammen, entscheidet über Widersprüche nach dieser Ordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Sprachenzentrums der Universität Erfurt (SPZ) als Vorsitzendem, akademischen Mitarbeitern, die die Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch anbieten sowie einem weiteren Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer als stellvertretendem Vorsitzendem und einem Studierenden der Universität Erfurt. Die beiden zuletzt genannten werden vom Präsidenten der Universität Erfurt bestellt.

§ 4 **Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Studierende beantragen Ihre Zulassung zu den Prüfungen über den Lehrenden ihres Vorbereitungskurses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Erfurt und
2. eine Erklärung, ob, wann und wo der Bewerber bereits versucht hat, die Ergänzungsprüfung bzw. eine besondere Prüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 5 **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Mitglieder vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Prüfungskommission besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von diesem bestellten Vertreter als Vorsitzendem der Prüfungskommission,
2. dem Fachprüfer, der in der Regel der Lehrende des entsprechenden Vorbereitungskurses war oder einem Lehrer mit der Lehrbefähigung für alte Sprachen an Gymnasien und
3. einem Schriftführer.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 **Zeitpunkt und Ort der Prüfung**

Die Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an die Vorbereitungskurse für Latein bzw. Griechisch durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie sind den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 7 **Prüfungsanforderungen für das „Latinum“ und das „Graecum“**

Das „Latinum“ und das „Graecum“ setzen jeweils die Fähigkeit voraus, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (im lateinischen bezogen

auf Autoren wie Cicero, Sallust, Seneca und Livius sowie auf Bereiche der politischen Rede, der Dichtung, der Philosophie, der Theologie oder der Historiographie, im Griechischen bezogen auf Platon-Stellen sowie auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie der Theologie oder der Historiographie), gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen bzw. griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Grundlage für die Bewertung sind die Regelungen der einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) Latein bzw. Griechisch.

§ 8

Prüfungsanforderungen für das „Kleine Latinum“

Das „Kleine Latinum“ setzt die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen von Caesars De bello Gallico, De bello civili oder Cornelius Nepos De viris illustribus gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Zur Prüfung können auch Texte anderer Autoren mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad herangezogen werden.

Grundlage für die Bewertung sind die Regelungen der einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) Latein bzw. Griechisch.

§ 9

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil (§ 10) und in einen mündlichen Teil (§ 11).

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. Der Aufgabentext soll im Lateinischen etwa 180 und im Griechischen etwa 195 Wörter umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt 180 Minuten. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gestattet.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch einen Personalausweis auszuweisen.

(4) Während der Prüfung muss mindestens ein Aufsichtsführender im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmern nur einzeln verlassen werden.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von einem der Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. In die Niederschrift ist aufzunehmen:

1. Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtsführenden mit Angaben der Aufsichtszeit,
3. ein Vermerk über die zu Beginn der Prüfung erfolgte Belehrung nach § 16 Absatz 6,
4. Vermerke über Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe,
5. Vermerke über vorübergehende Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern unter Angabe der Dauer,
6. ein Vermerk über Teilnehmer, die die Prüfung vorzeitig abgebrochen oder die schriftliche Prüfungsarbeit nicht abgegeben haben,
7. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse (z. B. Täuschungsversuche); Fehlanzeige ist erforderlich.

(6) Die Aufsichtsarbeiten werden von dem Fachprüfer korrigiert und mit einer Note gemäß § 12 versehen. Er kann sie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in Zweifelsfällen zur Bewertung vorlegen.

(7) Die Note der schriftlichen Prüfung wird erst nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Ergänzungsprüfung bzw. die besondere Prüfung sind nicht bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gegebenenfalls gestattet.

(2) Gegenstand der Prüfung ist im Lateinischen ein Text von etwa 50 und im Griechischen ein Text von etwa 60 Wörtern. Der Schwierigkeitsgrad soll den in §§ 7 bzw. 8 genannten Anforderrungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden.

(3) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt eine Note gemäß § 12 fest.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung gelten die Regeln der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO). Die Noten in den Prüfungsteilen sind in Punkte gemäß § 74 ThürSchulO umzurechnen:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 6 entspricht 0 Punkten.

§ 13 Gesamtnote, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit der Note ungenügend (0 Punkte) abgeschlossen wurde und die Gesamtnote mindestens ausreichend (5 Punkte) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich als Durchschnitt aus dem zweifach gewichteten Ergebnis der schriftlichen und dem einfach gewichteten Ergebnis der mündlichen Prüfung. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Prüfungskommission setzt aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote fest; hierbei ergibt sich das Ergebnis aus dem zweifach gewichteten Ergebnis der schriftlichen und dem einfach gewichteten Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt.

(4) Die Zuerkennung des „Latinums“ sowie des „Graecums“ wird durch ein Zeugnis gemäß der Anlage 1, die des „Kleinen Latinums“ gemäß der Anlage 3 bescheinigt. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß der Anlage 2 ausgestellt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung im Sprachenzentrum in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines von ihm Beauftragten Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 15**Rücktritt, Unterbrechung, Leistungsverweigerung**

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum dritten Tag vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig.

(2) Ein Rücktritt nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist nur bei Krankheit oder bei sonstigen nicht vom Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Umständen zulässig. Bei einem Rücktritt hat der Prüfungsteilnehmer unverzüglich die Gründe für den Rücktritt glaubhaft zu machen, bei einer Erkrankung z.B. durch ein ärztliches Attest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob ein hinreichender Grund für einen Rücktritt vorliegt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Erscheint der Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so gilt dies als Rücktritt. Soweit ein Rücktritt ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung abgelegt und ist er durch Krankheit oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Umstände verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist ihm auf Antrag an Stelle eines Rücktritts von der Prüfung Gelegenheit zur mündlichen Prüfung zu einem späteren Termin zu geben; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Verweigert ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung die Leistung, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 16**Täuschungshandlung, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von einem Aufsichtsführenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verwarnt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, wird von einem Aufsichtsführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungskommission verwarnt; in schweren Fällen kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtsführenden. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fort.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(6) Der Inhalt der Absätze 1 bis 5 ist den Prüfungsteilnehmern zu Beginn der der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 17**Wiederholung der Prüfung**

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Universität Erfurt

Zeugnis [Latinum | Graecum]

Herrn | Frau [Vorname Name]

geb. am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

wird das [Latinum | Graecum] zuerkannt.

Für die Zuerkennung wurde
eine besondere Prüfung (Ergänzungsprüfung) absolviert.

Note: _____ / Punktezahl: ____

Der Prüfung lag die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 10. Februar 2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 S. 71) zugrunde. Diese entspricht der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

[Siegel]

Erfurt, [Tag der Ausfertigung]

[Unterschrift]
Vorsitzender der Prüfungskommission

Universität Erfurt

Bescheinigung

Herr | Frau [Vorname Name]

geb. am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

hat sich der besonderen Prüfung (Ergänzungsprüfung) für die Zuerkennung des [Latinums/Graecums] ohne Erfolg unterzogen.

Der Prüfung lag die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 10. Februar 2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 S. 71) zugrunde. Diese entspricht der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

[Siegel]

Erfurt, [Tag der Ausfertigung]

[Unterschrift]
Vorsitzender der Prüfungskommission

Universität Erfurt

Zeugnis Kleines Latinum

Herrn | Frau [Vorname Name]

geb. am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

wird das Kleine Latinum zuerkannt.

Für die Zuerkennung wurde
eine besondere Prüfung absolviert.

Note: _____ / Punktezahl: _____

Der Prüfung lag die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Kleinen Latinum“, des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 24. Februar 1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/1997 S. 203) zugrunde.

[Siegel]

Erfurt, [Tag der Ausfertigung]

[Unterschrift]
Vorsitzender der Prüfungskommission